Zeichenerklärung und Anweisung für die Benutzung der Stammlisten

Symbol	Bedeutung, Verwendung, Interpretation
*	geboren;
~	getauft;
†	gestorben; verstorben(en); ausgestorben(en); erloschen[1]; Tode; Todesfall;[2]
††	erloschen; ausgestorben; abgestorben;
† *	totgeboren;
o	verlobt;
oo	(ver)heiratet; Eheschließung; Verheiratung; Trauung;
o|o	geschieden; für nichtig erklärt; Scheidung;
⚰	begraben; beigesetzt; beerdigt; auch Grabstein, Kenotaph, Epitaph, Grabplatte, Grabmal, Grabdenkmal, Beisetzung;
⚔	gefallen; auf dem Feld der Ehre sein Leben gelassen; getötet worden;
	steht eines dieser Zeichen hinter einer Jahreszahl, heißt es, dass das betreffende Ereignis an diesem Zeitpunkt schon geschehen war.
♂	männliches Geschlecht;
♀	weibliches Geschlecht;
<	vor; so z.B. † <; gestorben vor;
>	nach; so z.B. * > = geboren nach;
<……>	Quellenangabe;
/	bei Inschriften: Zeilenumbruch;
……	Daten sind nicht bekannt bzw. die Genehmigung zur Veröffentlichung der Personendaten liegen nicht vor;
I. Ehe:	erste Ehe;
II. Ehe:	zweite Ehe;
I., II., III., IV., … XII.	statt der Monate sind die römischen Zahlen I bis XII in Anwendung gebracht;
I. ……, II. ……, III. ……,	die römische Zahl am Anfang der ersten Zeile mit Einzug eines jeden Absatzes bezeichnet die urkundlich gesicherte Generation der unmittelbar folgenden Person der Stammliste;
1jr., 2jr., 3jr., …	einjährig, zweijährig, dreijährig,…..
½	halb, halbe, halber, halbes, Hälfte.

[1] bedeutet, dass ein Geschlecht (resp. Linie) s i c h e r erloschen ist.
[2] bei den Matrikendaten meist Zeitpunkt des Begräbnisses.

Hans Pawlik - www.genealogy.at - austria@genealogy.at - Copyright 2011-2025 © by Hans Pawlik

Erklärung der Abkürzungen

Abb.	Abbildung;
Abg.	Abgeordnete(r);
Abt.	Abteilung;
a.D.	außer Dienst;
a.d.	an der;
a.d.fstl.H.	aus dem fürstlichen Haus(e);
ADG	Archiv der Diözese Gurk;
a.d.gfl.H.	aus dem gräflichen Haus(e);
a.d.H.	aus dem Haus(e);
Adj.	Adjutant;
Adler	Siehe JB. Adler, MBl. Adler, Heraldisch genealogische Zeitschrift Adler;
Adstd.	Adelstand; Adelstandes;
A. E.	Allerhöchste(r) Entschließung (Erlass);
ÄG	Ältere Genealogie;
Ält.	Ältere(r); z.B. Ältere Linie, Älterer Ast;
AG	Aktiengesellschaft;
AGT	Archiv für vaterländische Geschichte u. Topographie;
Ah.	Allerhöchste;
AHÖ	Genealogisches Taschenbuch der Adeligen Häuser Österreichs;
ao.	außerordentlich(e, -er);
AÖG	Archiv für österreichische Geschichte;
Art.	Artikel;
AT	Ahnentafel;
AUR	Allgemeine Urkunden-Reihe;
AVA	Allgemeines Verwaltungsarchiv Wien, befindet sich im ÖStA;
B.A.	Bachelor of Arts;
bac., bak.	baccalarius, bakkalar;
bac. iur.	baccalarius iuris;
bac. med.	Baccalarius medicae;
Bat.	Bataillon;
Bd.	Band, Bände;
bearb.	bearbeiten;
B.Ed.	Bachelor of Education;
bes.	besonders;
Best.	Bestätigung;
Bez.	Bezirk(s); z.B. Bez.-Hptm. = Bezirkshauptmann;
B.F.A.	Bachelor of Fine Arts;
Bgld.	Burgenland;
B. M. V.	Beata Maria Virgo (Unsere Liebe Frau von); so z.B. Pfarre „B. M. V. Dolor." = Pfarre Unsere Liebe Frau von Dolours, die traurige Mutter oder Mutter der Schmerzen;
B.Sc.	Bachelor of Science;
bzw.	beziehungsweise;
ca.	circa;
CAR.	Carinthia I, Zeitschrift;
Chev.	Chevaulegers;
D.	Dame;

d. Ält.	der Ältere;
d. Jüng.	der Jüngere;
dat.	datiert;
ddo.	de dato; gegeben;
DevRr.	Devotionsritter;
DH.	Domherr;
Dipl.	Diplom;
Dir.	Direktor;
Diss.	Dissertation; Doktorarbeit; Promotionsschrift;
DOZA	Deutschordenszentralarchiv Wien;
Dom., dns.	Dominus, dominus;
Dna.	Domina, domina;
Dr.	Doktor; am Wortende hinter Schrägstrich: Drau(tal), so z.B. Steinfeld/Dr. = Steinfeld im Drautal;
Dr. iur. can.	Doctor iuris canonicae; Doctor iuris canonici;
Dr. iur. civ.	Doctor iuris civilis;
Dr. iur. utr.	Doctor iuris utriusque; im späteren Mittelalter und in der frühen Neuzeit für Doktor beider Rechte;
Dr. med.	Doctor medicae;
Dr. theol.	Doctor theologiae;
E	am Wortanfang: Ehren-, so z.B. EBürger = Ehrenbürger;
(E)	Erbländischer, oder Hofakt im ÖStA, AVA. Das bedeutet, dass der betreffende Akt bei den Hofakten im Allgemeinen Verwaltungsarchiv des Österr. Staatsarchiv abgelegt ist, nicht aber, dass es sich unbedingt um einen Hofakt handelt;
EB.	Erzbischof;
ebd.	ebendort, ebenda;
ED.	Ehrendame;
Eh.	Erzherzog;
e.h.	ehrenhalber;
Ehn.	Erzherzogin;
ehem.	ehemals, ehemalig;
ehzgl.	Erzherzoglich(er);
Erbt.	Erbtochter;
erg.	ergänzt;
ERr.	Ehrenritter;
erw.	erwähnt, erweitert;
EV.	Ehevertrag;
ev.	evangelisch;
ex I:	aus erster Ehe:;
ex II:	aus zweiter Ehe:;
ex ?:	unwissend aus welcher Ehe:;
exam.	examiniert; (im Rahmen eines Examens prüfen – Abschlussprüfung);
F	Folge;
FA	Familienarchiv;
Fasz.	Faszikel;
FB.	Fürstbischof;
fb.	fürstbischöflich;
Fdkm.	Fideikommiss; Familienfideikommiss;

Fhr.	Freiherr; liber baro; (Baron[3]);
fhrl.	freiherrliche(n, r, s);
Fhstd.	Freiherrnstand;
Fk.	Filialkirche;
Fkhr.	Fideikommissherr;
FMLt.	Feldmarschall-Leutnant;
Fn., FN	Fußnote;
fol.	folio;
Fpk.	Finanzprokuratur;
FRA	Fontes rerum Austriacarum. Österreichische Geschichtsquellen, 2. Abt.: Diplomataria et Acta, hsg. von der Österr. Akademie der Wissenschaften, Wien, 1849 ff.;
Frhf.	Friedhof;
Frn.	Freifrau; Freiherrin; Freiin; Freifräulein; (Baronin); (Baronesse);
Fst.	Fürst;
Fstin	Fürstin;
Fststd.	Fürstenstand;
G.	nach einer Zahl: Gulden; sonst Gattin; Gemahlin; steht auch für Ehefrau; Eheweib; Hausfrau; Ehekonsortin;
g.	golden(en)(es);
G. d.	Gattin des; Gemahlin des;
geb.	geboren(e);
gegr.	gegründet;
geh.	geheimer;
Gem.	Gemeinde;
gen.	genannt;
gener.	generosus;
Ges.	Gesellschaft;
ges.	gesammelt;
geschl.	geschlossen;
Gf.	Graf;
Gfn.	Gräfin;
Gfschft.	Grafschaft(en);
Gfstd.	Grafenstand;
Ghzgl., ghzgl.	Großherzoglich, großherzoglich;
gjr.	großjährig;
GR.	Gemeinderat;
Gub.	Gubernial, Gubernium;
GV f. Kä.	Geschichtsverein für Kärnten;
GVZ.	Kärntner Geschichtsverein, Zettel;
HA	Herrschaftsarchiv;
HD.	Hofdame(n);
Hg. (Hgg.)	Herausgeber;
hg. (hgg.)	herausgegeben;
HHStA	Haus- Hof- u. Staatsarchiv Wien;
hlg., Hlg.	Heilig(e, er), Heilig(e, er);
Hpt, hpt	Haupt, haupt;
Hptmschft.	Hauptmannschaft;

[3] „Freiherr“ und Baron“ ist nicht gleichbedeutend, wenigstens nicht vollkommen, wenn dieses auch vielfach, irrtümlich, angenommen wird. „Freiherr“ ist die deutschsprachige, „Baron“ eine fremd-sprachige Bezeichnung (Adelstitulatur) unterhalb des Grafen und über dem untitulierten Adel.

Hans Pawlik - www.genealogy.at - austria@genealogy.at - Copyright 2011-2025 © by Hans Pawlik

Hptstdtpf.	Hauptstadtpfarre;
Hr.	Herr;
HrBf.	Heiratsbrief;
Hs., Hss.	Handschrift(en), Handschreiben;
Hschft.	Herrschaft(en);
(I)	Italienische Adelsbestätigung im ÖStA, AVA.
Immatr., immatr.	Immatrikulation, immatrikuliert;
insbes.	insbesondere;
Inv.	Inventar;
iö. IÖ.	innerösterreichisch(er); Innerösterreich;[4]
i. R.	im Ruhestand;
IR.	Infanterieregiment;
J.	Jahr(e);
J. ... M. ... W. ... T.	Jahr(e) ... Monat(e) ... Wochen ... Tag(e);
JB. (JBB.)	Jahrbuch (Jahrbücher);
Jg.	Jahrgang;
Jhdt(s).	Jahrhundert(s);
Jüng.	Jüngere(r); z.B. Jüngere Linie;
JUDr.	Doktor der Rechte; Doktor des Rechts; Doktor der Rechtswissenschaft; Juris Canonici Doctor; im späteren Mittelalter und in der frühen Neuzeit: Doktor beider Rechte (Iuris Utriusque Doctor, Dr. iur. utr.);
JZ.	Jahreszahl;
K.	Kaiser;
k.	kaiserlich;
KA	Kriegsarchiv; Kapitelarchiv = Archiv des Gurker Domkapitels;
Kä.	Kärnten; steht auch für Herzogtum, Erbherzogtum oder Erbherzogtum Kärnten;[5]

[4] Innerösterreich ist ein zusammenfassender Name für die Länder südlich des Semmering, das heißt die Herzogtümer Steier(mark), Kärnten, Krain und das Küstenland. Als politische Einheit existierte es im Zuge der habsburgischen Erbteilungen 1379/1411–1457 und 1564–1619, Residenz war Graz.

[5] Im gefälschten Privilegium Majus (entstanden im Winter 1358/59) wird dem Herzog Rudolf von Österreich der Titel „Pfalzerzherzog“ und das Reichsjägermeisteramt beigelegt. Herzog Rudolf IV. nennt sich bald „Herzog“, bald „Erzherzog“ (das erste Mal am 18. Juni 1359), bald „Pfalzerzherzog“. Dieser neue Titel wurde allerdings von Kaiser Karl IV., seinem Schwiegervater, nicht anerkannt. Nach Rudolfs Tode (1365) kamen die Titel „Erzherzog“ und „Pfalzerzherzog“ wieder außer Gebrauch. Erst Herzog Ernst der Eiserne führte seit dem 18. März 1414, an welchem Tage er die Huldigung am Zollfelde empfing, als erster Fürst den offiziell noch nicht anerkannten Titel „Erzherzog zu Österreich, Steyer, Kärnten und Krain“, offenbar mit Beziehung auf Kärnten, das in keinen Urkunden, soweit sie Kärnten betreffen, wohl in missverständlicher Auffassung der Fürstensteinzeremonie, stets als „Erzherzogtum“ bezeichnet wird. Fortan führte Kärnten in allen landesfürstlichen Urkunden und sonstigen Kundgebungen, die sich auf Kärnten allein bezogen, besonders in allen Privilegien und Bestätigungsbriefen, in den landesfürstlichen Propositionen, Eidesformeln und bei feierlichen Anreden durch den Landesfürsten, bis einschließlich Karl VI. den Titel „Erzherzogtum“, ebenso auch in allen landschaftlichen Patenten und anderen landschaftlichen Schriftstücken. Am Dreikönigstag 1453 bestätigte und erweiterte der Römisch-Deutsche Kaiser Friedrich III. (ab 1424 Herzog der Steiermark, von Kärnten und Krain) sich selbst und seinem Bruder Herzog Albrecht VI. sowie ihren Nachkommen die als Privilegium Maius bezeichneten österreichischen Freiheitsbriefe, sowie den Titel „Erzherzog“ für die österr. Herzöge der innerösterr. Linie, also derjenigen, der Friedrich angehörte und machte die Bezeichnung damit zu geltendem Recht. Der Titel zielte damit also darüber hinaus auf das Haus Österreich (die Habsburger-Dynastie) insgesamt ab. Damit wurde aus dem Herzogtum Österreich ein Erzherzogtum und der Titel ein Charakteristikum des Hauses Habsburg, da es auf der Welt kein zweites Erzherzogtum gab bzw. gibt. Selbst auf den Kärntner Münzen, die auf Grund des Münzpatentes Ferdinands I. von 1521 geprägt wurden und auf einer Seite mit dem kärntnerischen Wappen versehen waren, trägt der Landesfürst den Titel „Archidux Austriae et Carinthiae. Trotzdem genoss Kärnten gegenüber Österreich und Steiermark keinen Vorrang. Im Titel des Landesfürsten und in allen landesfürstlichen

Hans Pawlik - www.genealogy.at - austria@genealogy.at - Copyright 2011-2025 © by Hans Pawlik

kath.	katholisch(e, -er);
Kap.	Kapelle;
k.k.	kaiserlich-königlich;[6]
Kat.	Katalog;
KD.	Kriegsdekoration; (Phaleristik);
Kg.	König;
kgl.	königlich;
Kgr.	Königreich;
Khr.	Kammerherr;
Kl.	Klasse;
KLA	Kärntner Landesarchiv (Klagenfurt);
Klgft.	Klagenfurt (am Wörthersee);
Km.	Kämmerer;
Kmdeur.	Kommandeur;
Kmdt.	Kommandant;
Kmjkr.	Kammerjunker;
Kn.	Kaiserin;[7]
Kom.	Komitat;[8]
Kt.	Kanton;[9]
k.u.k.	kaiserlich u. königlich;[10]
KZ	Konzentrationslager im Herrschaftsbereich des Deutschen Reiches;
LA.	Landesarchiv;
Lav.	Lavanttal in Kärnten;
LB.	Lehenbrief oder Lehenbuch;
l. b.	liber baro; vergleiche mit Freiherr (Fhr.);
LdGer.	Landgericht;

Kundgebungen, die auch für andere Länder bestimmt waren, wird Kärnten nach Österreich und Steiermark genannt. Seit Kaiser Maximilian I. (1459-1519) nennt sich der Landesfürst in allgemeinen Urkunden „Erzherzog zu Österreich, Herzog von Burgund, Brabant, Geldern, zu Steyr, zu Kärnten, zu Krain“ usw. Es scheint, dass der Titel „Erzherzog von Steiermark, Kärnten und Krain“ mit Rücksicht auf das Hauptland Österreich fallen gelassen wurde, was durch die Einschiebung der Worte „Herzog von Burgund usw.“ leicht bewirkt werden konnte. In Urkunden jedoch, die Kärnten allein betrafen, behielt das Land den Titel „Erzherzogtum“ bei. Zum letzten Male wird es seitens des Landesfürsten mit diesem Titel ausgezeichnet im Bestätigungsbrief Karls VI. vom 17.September 1729, während die Landschaft auch weiterhin noch vom „Erzherzogtum Kärnten“ sprach. Nach dem Hausvertrag Pactum Mutuae successionis Karls VI. von 1703, der 1713 als Pragmatische Sanktion öffentlich gemacht wurde und der nicht nur die Unteilbarkeit aller habsburgischen Erbländer festlegte, sondern auch die Erbfolge auf die Töchter ausdehnte, wenn (auch jüngere) Söhne nicht vorhanden waren, trugen auch alle Habsburgerinnen den offiziellen erblichen Titel der Erzherzogin und waren zur Herrschaft berechtigt, – was nur einmal, 1740, mit Maria Theresia und dem Österreichischen Erbfolgekrieg schlagend wurde. Unter Maria Theresia wird Kärnten, wohl mit Rücksicht auf die Pragmatische Sanktion, meistens „Erbherzogtum“ oder „Herzogtum“, niemals aber „Erzherzogtum“ genannt. Vergeblich bemühten sich die Stände in ihrer großen Eingabe an Kaiser Leopold II. um Wiedereinsetzung in ihre Rechte vom 27. Juli 1790 den Titel „Erzherzogtum“ für Kärnten wieder zu gewinnen.

[6] Mit Wirkung vom 1.I.1868 wurden die gemeinsamen Institutionen des österr. Kaiserreichs und des ungar. Königreichs (Kaiserhaus, Hof, Außenministerium, Finanzministerium, Oberster Rechnungshof usw.) und ihre Angehörigen mit Ausnahme des gemeinsamen Heeres und der Kriegsmarine, die erst am 17.X.1889 folgten, mit „*k.u.k.*“ („*K.u.K.*“) bezeichnet. Dagegen wurden allen Institutionen der im österreichischen Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder die Bezeichnung “k.k.“ („*K.K.*“) belassen. Diese Regelung bestand bis 1918.

[7] Obwohl nicht selbst gekrönt, wurde Maria Theresia von Österreich, * 1717, † 1780, welche eine Fürstin aus dem Hause Habsburg war, und als regierende Erzherzogin von Österreich und Königin u. a. von Ungarn (mit Kroatien) und Böhmen (1740–1780) 1745 die Wahl und Krönung ihres Gatten Franz I. Stephan zum röm.-deutschen Kaiser erreichte, stets als „Kaiserin“ („Kn.“) tituliert, welche Bezeichnung daher auch in diesem Werk beibehalten wurde.

[8] Regionalen Verwaltungseinheiten Ungarns.

[9] Gliedstaaten der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

[10] Vergl. mit „*k.k.*“.

Hans Pawlik - www.genealogy.at - austria@genealogy.at - Copyright 2011-2025 © by Hans Pawlik

Ldkr.	Landkreis;
Ldm.	Landmann;
Ldmschft.	Landmannschaft;
Ldschft.	Landschaft;
ldschftl.	landschaftlich(er);
Lds.-Hptm.	Landeshauptmann;
ldsfrstl.	landesfürstlich(e);
Ldshptmschft.	Landeshauptmannschaft;
ldshptmschftl.	landeshauptmannschaftlicher;
Ldstd., ldstd.	Landstand, Landstände, Landständen, landständisch;
lic.	licentiatus;
Lk., lk.	Links, links;
LKH.	Landeskrankenhaus;
Lt.	Leutnant; steht auch (als Lehnwort) für Lieutenant;
L.T.V.	Land-Tafel-Verzeichnis(se);
M.	Monat; z.B. † 8 M. alt = starb 8 Monate alt;
Mag. art.	Magister artium;
MBl.	Monatsblatt;
MHDC	Monumenta historica ducatus Carinthiae;
mhd.	mittelhochdeutsch;
MilAk.	(Theresianische) Militärakademie (in der Burg in Wiener Neustadt, NÖ.);
Mithr.	Mitherr(in);
Mittl.	Mittlere(r); z.B. Mittlerer Zweig;
mjr.	minderjährig; steht auch für: „unvogtbar(en)“, „noch ungevogt(en)“;
MLitt	Master of Letters;
m.p.	manu propria; (lat. – mit eigener Hand, eigenhändig);
n.	nördlich;
Nachl.Abh.	Nachlass-Abhandlung; steht auch für: Vermögens-Abhandlung, Verlassenschafts-Abhandlung;
Nachl.Inv.	Nachlass-Inventar;
ND	Nachdruck;
NF	Neue Folge;
nö. NÖ.	niederösterreichisch(er), Niederösterreich;
Nr. (Nrr.)	Nummer(n);
O	am Wortbeginn: Ober; so z.B. OLt. = Oberleutnant;
O.	Orden;
ö.	östlich;
o.J.	Ohne Jahr;
OÖ	Oberösterreich;
oö.	Oberösterreichisch(e)(s);
o.Nr.	ohne Nummer;
o.S.	ohne Seite;
O.S.B.	Ordo Sancti Benedicti, latein. für den Orden der Benediktiner;
ÖAW	Österreichische Akademie der Wissenschaften;
ÖStA	Österreichisches Staatsarchiv;
P.	Pastor, Pater;
(P)	Palatinatsakt im ÖStA, AVA. Das heißt, dass die Verleihung durch einen Comes palatinus (Hof-Pfalzgrafen) erfolgte;
p.	präsentiert (Testament p.);

PA	Pfarrarchiv(e);
Palat.	Palatinat(s)-; z.B. Palat.Adstd. (Palatinats-Adelstand);[11]
PD.	Palastdame;
per matr. subs.	per matrimonium subsequente (parentis). Das heißt, durch die nachfolgende Heirat der Eltern legitimiert;
Perg.	Pergament;
Pf.	Pfund, Pfennig;
Pfk.	Pfarrkirche;
Phil. Diss.	Philosophische Dissertation;
P.P.	Patres; (Pater, der Plural)
Pr.	Prinz;
Präd.	Prädikat;
präs.	präsentiert; z.B. Testament präsentiert;
privil.	privilegium;
Prof.	Professor;
Przssin	Prinzessin;
p. t.	bei der Ansprache von Personen mit unbekannten Titel die Nennung des Titels ersetzend: pleno titulo;
publ.	publiziert; z.B. Testament publiziert;
R	am Wortbeginn: Reichs; so z.B. RFhr. = Reichsfreiherr;[12]

[11] Das Palatinat ist ein vor allem vom Kaiser, ferner vom Papst und dem osmanischen Sultan seit etwa 1355 verliehenes Privileg zur Ausübung von bestimmter Reservatrechten, die in der Comitiv (lateinisch comitiva) im Einzelnen aufgeführt waren. Der Palat.Adstd. ist also ein von einem mit der Nobilitierungsbefugnis ermächtigten Hofpfalzgrafen (comes palatinus) verliehener Adelstand. Im Kgr. Böhmen und den dahin einverleibten Provinzen ist von jeher jede Gültigkeit eines von einem Palatinus verliehenen Adel versagt worden. In den übrigen im Reichsverbande gestandenen Provinzen des Erzhauses Österreich war in früherer Zeit die Gültigkeit solcher Verleihungen von der erwirkten Intimation durch die der betreffenden Provinz vorgestandene Hofkanzlei abhängig gemacht. Das Jahr 1762 aber kann als dasjenige bezeichnet werden, von wo angefangen, das Recht der Comitum Palatinorum in Ansehung der Verleihung des Adels und der Wappenbriefe in den österr. Erbländern als völlig erloschen erklärt und kein solcher Adel als gültig mehr anerkannt worden ist.

[12] Über die Reichstitel. Betreffend der Titelführung „*Reichsfürst, Reichsgraf*" usw., im Gegensatz zu den einfacheren Rangbezeichnungen „*Fürst, Graf*" usw. gab es folgende kaiserliche Anordnungen:

1. Die Geheime Haus-, Hof- und Staatskanzlei unterrichtete in ihrer Note vom 12. September 1807 die Vereinigte Hofkanzlei: „*es habe in der Ausfertigung der Gratialien und Standeserhöhungsdiplome alles wegzubleiben, was auf die erloschenen Verhältnisse gegen das Reich Bezug hat*".

2. Mit kaiserlicher Entschließung vom 10. April 1816 wird die Weglassung des Wortes „Reichs" bei den Adelstiteln eigens anbefohlen.

3. Das Hofkanzleidekret vom 9. Oktober 1829 ordnet an, dass (sogar!) den Häuptern der mediatisierten vormaligen reichsgräflichen Häusern die Anrede „*Erlauchtig hochgeborener Graf*", und nicht Reichsgraf, gegeben werde.

Damit wurde geklärt, dass es infolge Fehlens eines Reichsoberhauptes auch keine Reichsfürsten, Reichsgrafen und keinen Reichsadel überhaupt gab. Man kann sich vorstellen, dass Kaiser Franz als ehemaliges Reichsoberhaupt ungern durch Titulaturen seines Adels an die erzwungene Abdankung erinnert wurde.

Auch späterhin hat sich das k.k. Ministerium des Innern als oberste Adelsbehörde mit Erlässen vom 9. April 1867 und 19. Oktober 1880 [Erl. 19/X 80, Z. 460a (V.Z. 80, S. 198)] gegen die Führung von Reichstiteln gewendet: Die von mehreren Adeligen versuchte Beisetzung der Worte „*des heiligen römischen Reiches*", oder „*Reiches*" allein, zu ihren Adelstiteln bildete an und für sich zwar keinen Vorzug, ist aber dennoch als eine ganz ungerechtfertigte, nicht mehr zeitgemäße, und überflüssige Ausschmückung von der obersten Adelsbehörde stets gerügt und untersagt worden, auch anlässlich eines speziellen Falles mit der Allerhöchsten Entschließung vom 10. April 1816 die Weglassung obiger Worte bei den Adelstiteln eigens anbefohlen worden.

4. In der Angelegenheit der Führung des Reichstitels liegt schließlich noch ein Erkenntnis des k.k. Verwaltungsgerichtshofes aus dem Jahre 1915 vor. Dieses Erkenntnis ist durch eine Beschwerde des Wilhelm Graf v. Wurmbrand-Stuppach, die er wegen der Eintragung des Reichstitels in die Taufmatrikel seines Sohnes führte, hervorgerufen worden. Die Entscheidung dieser Frage geht hier dahin, dass die Führung eines derartigen Titels nicht mehr bewilligt werden könne. Das Tragen eines solchen Titels wurde deshalb untersagt, weil, wie es in dem Erkenntnis heißt, dieses nicht mehr mit den staatsrechtlichen Verhältnissen in Einklang gebracht werden konnte und es mit der staatlichen

Hans Pawlik - www.genealogy.at - austria@genealogy.at - Copyright 2011-2025 © by Hans Pawlik

(R)	Reichsakt im ÖStA, AVA. Das heißt, dass der betreffende Akt bei den Reichsakten abgelegt ist, woraus nicht immer zu schließen ist, dass es sich um eine Reichsverleihung handelt;[13]
Res.	Reserve;
rh	Rheinisch;
Rgmt.	Regiment;
Rotwfht.	Rotwachsfreiheit;
Rr.	Ritter, (ungeachtet ob Inhaber einer persönlichen durch den Ritterschlag erhaltenen Würde am Ende des Mittelalters, im späteren erblichen Adelsgrad, oder eines Verdienstordens);[14]
RRB.	Reichsregisterbücher (im HHStA);
RRr.	Reichsritter;
Rt., rt.	Rechts, rechts;
rttm.	rittermäßiger (Adel);[15]

Ordnung und Souveränität des Staates nicht zu vereinen wäre, auf die ehemalige Zugehörigkeit zu einem Gemeinwesen hinzuweisen, welches mit oberhoheitlicher Gewalt über Länder der Monarchie ausgestattet war. Die Führung eines solchen Titels würde nur die Erinnerung an die ehemalige Unterordnung eines Teiles der Monarchie unter das römische Reich deutscher Nation aufrecht erhalten und den Anschein erwecken, als wäre der Reichsadel schon deshalb „*mit einem grösseren Glanz*" ausgestattet und stehe über dem in den privatrechtlichen Einrichtungen der souveränen, durch den Kaiser von Österreich regierten Monarchie, wurzelnden Adel.
Daraus ergibt sich zusammenfassend, dass die Führung der Reichstitel von 1806 bis 1918 im Gebiete der Österreichischen, dann Österreichisch-Ungarischen Monarchie offiziell unstatthaft war.

[13] Anmerkungen: In den österr. Erblanden wurde der während der Vakanz nach dem Tode eines Kaisers in den Reichsvikariaten Bayern und Sachsen verliehene Reichsadel als ungültig betrachtet. So wurde z. B. ein 1792.V.11 im Reichsvikariat Bayern verliehener Reichsritterstand nicht anerkannt und nur einige Zeit später am 1797.IV.1 demselben Bewerber der österr. Ritterstand als neuer Adel mit anderem Prädikat verliehen. Auch bei Maria Theresias Sohn Kaiser Joseph II. durften österr. Untertanen erst nach vorheriger Genehmigung durch Maria Theresia um den Reichsadel ansuchen. Diese Genehmigung wurde z. B. 1779.IV.15 nur mit besonderer Begründung erteilt. Diese Einschränkung dürfte darauf zurückzuführen sein, dass nach dem Tode von Kaiser Franz I. († 1765) zwischen der Kaiserinwitwe Maria Theresia und ihrem Sohn und Mitregenten Kaiser Joseph II. einige Zeit eine Konkurrenz bei Adelsverleihungen bestand. So stellte die Hofkanzlei 1766 in einem Antrag an Maria Theresia fest, dass „man überhaupt mit Standes-Erhöhungen, besonders blossen Nobilitationen, nicht Difficil zu seyn pfleget, weilen in den Österreichischen Landen jedermann frey stehet, sich zu der Reichs Canzley zu wenden".
Maria Theresia hat mit dem erbländisch-österreichischen Adel gelegentlich auch den Reichsadel verliehen, wozu sie nach dem Privilegium majus berechtigt war. Von diesem Privilegium machte sie sowohl nach dem Tod ihres Vaters Kaiser Karl VI. († 1740) und während der Regierungszeit des Wittelsbachers Kaiser Karl VII. (1742-1745) als auch während der Regierungszeit von Kaiser Franz I. (1745-1765) und nach dessen Tod Gebrauch. Sie bediente sich in diesen Fällen der gleichen Formel wie ihre kaiserlichen Vorfahren und verlieh den Adel „des Heil. Röm. Reichs und Unserer gesammten Erb-Königreich, Fürstenthumb und Landen". Dabei nannte sich „Römische Kayserin / in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien / Slavonien / Königen" und nach dem Tod von Kaiser Franz I. „Römische Kayserin Wittib" mit den Königstiteln ohne „Germanien"; diesen Königstitel beanspruchte Kaiser Joseph II. sofort für sich, während er die übrigen Königstitel erst nach dem Tod seiner Mutter (1780) führen durfte. Kaiser Joseph II. hat übrigens Reichsadel ohne erbländisch-österreichischen Adel verliehen, obwohl er Mitregent seiner Mutter Maria Theresia war.

[14] siehe dazu u.a.: Der erbliche Ritterstand; in: Der Deutsche Herold; 18.Jg.; Berlin, 1887; S.32-33. - Der erbliche „Ritter"=Titel in Oesterreich=Ungarn uns Süd=Deutschland; in: Der Deutsche Herold; 20. Jg.; Berlin, 1889; S.36-38. – Ordens= und Adels=Verleihungen in Oesterreich=Ungarn; in: Der Deutsche Herold; 22. Jg.; Berlin, 1893; S. 98-99. – Der Ritterstand; in: Adler Zeitschrift; III. Jg.; Wien, 1873.XI; S. 185-187. - Der „rittermäßige Adel" im 19. Jahrhundert; in: JB. Adler; Jg. 1979/81; Wien, 1981; S.1-24.

[15] Der adelsrechtliche Unterschied des „*gemeinen*" und „*rittermäßigen*" Adels besteht unter anderem insbesondere darin, dass nur letztere in den Stand und Grad des Adels der „*Lehens-Turniergenossen und rittermäßigen Edelleute*" erhoben und nur diesen die „*vier Ahnen*" verliehen wurde; nur letztere sollten in die Landstandschaft aufgenommen werden. – Dementsprechend unterscheidet auch das Patent aus dem Jahre 1631 <Codex Austriacus Band II, 179) zwischen „*rittermäßigen Edelleuten*" und den „*Nobilitierten*" und im Patent Kaisers Franz I. vom 1817.IV.13 werden die rittermäßigen Edelleute als zum Ritterstand gehörig erklärt (§ 2). – Vergl.: Pusikan (Pseud., Göschen, O.); Der Ritterstand; in: Zeitschrift Adler Nr.11; 3.Jg.; Wien, 1873.XIS.185-187; sowie Cornaro, A.; Der „rittermäßige Adel" im 19. Jahrhundert; in: JB Adler 1979/80; Wien, 1981; S.1-24.

Hans Pawlik - www.genealogy.at - austria@genealogy.at - Copyright 2011-2025 © by Hans Pawlik

Rttschft.	Ritterschaft;
Rttstd.	Ritterstand; Ritterstand(e)s;
S.	Seite;
s.	siehe; seine; seinen; seinem; seiner; südlich;
Sch.	Schachtel;
Schw.	Schwertern; (Phaleristik);
S. d.	Sohn des; Sohn der;
s. G.	seine(r) Gattin;
Sekr.	Sekretär; Sekretärin;
Siebm.	Siebmachers Wappenbuch; J. Siebmacher's großes und allgemeines Wappenbuch;
Sig.	Signatur;
SLiK	Salzburger Lehen in Kärnten;
Slzbrg.	Salzburg;
s. o.	siehe oben;
souv.	souveränen;
Sp.	Spalte;
Sp./Dr.	Spittal an der Drau;
SS	Sommersemester;
St	am Wortbeginn: Stamm;
St.	Sankt;
StA	Standesamt;
St.E.	St. Egid; St. Egyd;
Stfk.	Stiftskirche;
StKrOD	Sternkreuzordensdame;
StLA	Steiermärkisches Landesarchiv;
Stmk.	Steiermark;
StrB.	Sterbebuch; steht auch für: Totenbuch;
stud.	Studiosus;
s. u.	siehe unten;
T.	Tag(e); z.B. † 4 T. alt = starb 4 Tage alt;
T. d.	Tochter des, Tochter der;
Test.	Testament; steht auch für: letztwillige Disposition;
test.	testiert;
TfB.	Taufbuch; steht auch für: Geburtsbuch;
Tfp.	Taufpate; Taufpatin;
T.-P.	Totenbeschau-Protokolle;
TrB.	Trauungsbuch;
Trzg.	Trauzeuge;
U	am Wortbeginn: Unter; so z.B. UHptm. = Unterhauptmann;
u.	und;
u.a.	unter anderem;
UB	Urkundenbuch;
u. d.	und der;
Uni.	Universität;
ung.	ungarisch(e)(r);
Urk.	Urkunde;
Urk., urkdl.	urkundlich;
UR	Urkundenreihe;
urspr.	ursprünglich;

Hans Pawlik - www.genealogy.at - austria@genealogy.at - Copyright 2011-2025 © by Hans Pawlik

u. s. G.	und seiner Gattin; „und seiner Frau", „und seiner Hausfrau", „und seiner ehelichen Hausfrau", „und sein Weib", „und dessen Frau"; „gemeinsam mit seiner Frau";
u. s. I. G.	und seiner ersten Gattin;
u. s. II. G.	und seiner zweiten Gattin;
v.	ausschließliche Verwendung der Abkürzung für die Adelspartikel „*von*" bei adelsrechtlich adeligen Personen, nicht aber bei Angehörigen bürgerlicher Namensträger adeliger Namen oder gar bei Namen mit dem Bestandteil „*van*...", „von der...", usw., bei denen das Wort „*von*" stets voll ausgeschrieben ist;
VA	Verlass-Akt;
verh.	verheiratet;
vgl.	vergleiche;
VKV.	Verkaufsvertrag;
volljr.	volljährig; steht auch für: „vogtbar";
v. u. zu	von und zu (Adelspartikel);
w.	westlich;
w.A.o.JZ.	wegen Alters ohne Jahreszahl; NB: jene landständische Geschlechter, welche schon bei Anlegung der ersten Matrikel landständisch waren, sind in den Matrikeln des KLA mit den Worten "*wegen Alters ohne Jahreszahl*" bezeichnet; demgemäß ist bei diesen Geschlechtern unter "Verleihungen" diese Abkürzung beigesetzt;
WB.	Wappenbuch;
w. f.	wie folgt;
w. f. s. u.	wie folgt siehe unter;
wirkl.	wirklich(er);
Wpp.	Wappen;
WppAbb.	Wappenabbildung;
WppBss.	Wappenbesserung;
WppBest.	Wappenbestätigung;
Wr.	Wiener; z.B. Wr. Neustadt = Wiener Neustadt; Wr. Pf. = Wiener Pfennig;
WS	Wintersemester;
WS.	Wappensiegler;
Württ.	Württemberg;
württ.	württembergisch(e)(r);
Wwe.	Witwe;
Wwe. n.	Witwe nach;
Wwr.	Witwer;
Wwr. n.	Witwer nach;
Zs.	Zeitschrift(en).

Hans Pawlik - www.genealogy.at - austria@genealogy.at - Copyright 2011-2025 © by Hans Pawlik

Erklärung der Abkürzungen zu den Wappenbeschreibungen (Blasonierungen)

∧ ∨	bedeutet bei einem offenen Flug, oder bei Büffelhörnern (bei Angaben aus den J. Siebmacher`s Wappenbüchern) die Stellung (Position) von zwei schrägen Balken oder Figuren zueinander, aber auch die eines Sparrens.
0 WppAbb.	keine Wappenabbildung;
1 u. 4	bedeutet erstes (I.) und viertes (IV.) Feld eines gevierten Wappenschildes; steht auch für: „in dem hinteren unteren und vorderen oberen Feld"; „vorderen oberen und hinteren unteren Feld";
2 u. 3	bedeutet zweites (II.) und drittes (III.) Feld eines gevierten Wappen-schildes; steht auch für: „in dem vorderen unteren, und hinteren oberen Feld"; „in den anderen zwei Teilen"; „hinteren oberen und vorderen unteren Feld";
5, 7, 9 perl.	fünf-, sieben-, neun-perlige (Krone);
½	Hälfte; halbe; halber;
abget.	Abgeteilt;
B., b.	Blau, blauer; (in der Heraldik auch für lasurfarbig, lazur graecum, Himmelblau);
Balken	steht auch für: „Straßen", „Querstreich", „Zwerchbalken";
balkenweise	steht auch für: „über Zwerch";
Bffh.	Büffelhörner; steht auch für: „Büffelhörner, deren Mundlöcher voneinander kehrend"; „mit den Mundlöchern auswärts gekehrte Büffelhörner";
Br., br.	Braun; braun(er);
Dk.	(Helm-)Decken; steht auch für: „zierlich herabfliesenden (Helm-)Decken"; „kunstmäßig vermischt herabhängenden (helm-)Decken"; „beiderseits unter einander vermischten zierlich abfließenden (Helm-)decken";
Dreiberg	steht auch für „ein dreihügeliger Berg, deren mittlerer die äußeren (zwei) etwas überhöht";
Elefantenschnauzen	steht auch für: „krumm emporsteigende und mit den Mundlöchern auswärts gewendete" Elefantenschnauzen;
farbgew.	farbgewechselt; gewechselte Farben; steht auch für: abgewechselte Tingierung;
G., g.	Gold, golden(er); (in der Heraldik auch für Gelb); steht auch für „gelber oder goldfarb(e)(n)er";
geharn.	geharnischt;
gekr.	(gold-)gekrönt; steht auch für: „mit einer königlichen (goldenen) Krone geziert"; „einer goldfarbigen königlichen Krone geziert"; „habend auf seinem Kopf eine gelbe oder goldfarbene Krone";
gesp.	gespalten; steht auch für: „ablängs geteilt";
get.	geteilt; steht auch für: „über Zwerch in zwei (gleiche) Teile (also) abgeteilt";
gev.	geviert; „ein gevierter Schild"; „viergeteilter Schild";
gez.	rot-gezungt; steht auch für: „mit ausgeschlagener roter Zunge"; „mit Rot ausgeschlagener Zunge";
gez. WppAbb.	gezeichnete schwarz/weiße Wappenabbildungs-Skizze; Wappen nur in Vorzeichnung;
Gr., gr.	Grün, grün(er);
lk.	links; linke; linker;
Mittelschild	Herzschild;

Hans Pawlik - www.genealogy.at - austria@genealogy.at - Copyright 2011-2025 © by Hans Pawlik

off.	offen(er); steht auch für „aufgetan(er)“;
offener Flug	steht auch für: „zwei mit den Sachsen einwärts gekehrter Flügel“; „zweien aufgetanen mit den Sachsen einwärts gekehrten Adlersflügeln“; zwei Flügel „deren Sachsen einwärts gekehrt“; „gegeneinander aufgetane Flügel“;
Pfahl	Steht auch für „Streich“ oder „Säulen“;
R., r.	Rot, rot(er); (in der Heraldik auch für Purpur, Mennige, Zinnober);
rt.	rechts; rechte; rechter; die „Rechte“ (Hand oder Pranke);
S., s.	Silber, Silberfarbe, silber(n)(er); (in der Heraldik für Weiß);
schräg.	schrägrechts; schrägrechter; steht auch für: „vom vorderen unteren zum hinteren oberen Eck“;
schräg-lk.	schräglinks; schräglinker; steht auch für: „von der hinteren zur vorderen nach schrägs aufwärts“; „vom hinteren unteren zum vorderen oberen Eck“;
schräg-rt.	schrägrechts; schrägrechter; steht auch für: „von der vorderen zur hinteren nach schrägs abwärts“; „vom vorderen oberen zum hinteren unteren Eck“;
Schw., schw.	Schwarz, schwarz; auch für die ältere Benennung: „Zobel“, „Zabel“, „Sable“;
Spitze	steht auch für „Spi(c)kel“; „Spick(e)l“;
StH.	Stammhelm; Stammwappenhelm;
StKleinod	Stammkleinod;
StWpp.	Stammwappen;
Wpp.	Wappen;
WppAbb.	Wappenabbildung(en);
Wulst	= Helmwulst, = Bausch, = Pausch, = Helmbinde, = Binde, = Totschenigkh.

Hans Pawlik - www.genealogy.at - austria@genealogy.at - Copyright 2011-2025 © by Hans Pawlik